

Jugendordnung (Entwurf Stand: 1.2.97)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern (VJMV) ist die Jugendorganisation im Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VMV). Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen des VMV und deren gewählten Jugendvertretern.
- 1.2 Die VJMV ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit des VMV und regelt ihre Aufgaben selbständig.
- 1.3 Die VJMV vertritt selbständig ihre Belange in der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (SJMV) und in der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ).
- 1.4 Diese Ordnung regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der VJMV.

2. Aufgaben

Die VJMV stellt sich folgende Aufgaben:

- 2.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Lebensfreude, Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- 2.2 Entwicklung und Verbreiterung des Volleyballsports auf verschiedenen Ebenen (Schule, Beruf, Freizeit, Verein).
- 2.3 Durchführung von Jugendwettkämpfen gemäß der Jugendspielordnung.
- 2.4 Unterstützung der Leistungsförderung von Jugendspielern sowie die Bildung von Jugend-Landesauswahlmannschaften des VMV in enger Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des VMV.
- 2.5 Pflege internationaler Begegnungen und Verständigung.
- 2.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

3. Organe

Organe der VJMV sind - die Vollversammlung und
- der Jugendausschuß.

3.1 Die Vollversammlung

- 3.1.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Volleyballjugend Mecklenburg - Vorpommerns.
- 3.1.2 Die Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern der Jugendgremien der Mitglieder des VMV und dem Jugendausschuß zusammen.
In der Vollversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Mitglieder des VMV nach der Zahl der Jugendlichen, für die im letzten Erhebungszeitraum ein Beitrag an den VMV abgeführt wurde. 1 Grundstimme erhalten alle Vereine mit mindestens 10 Jugendlichen. Für angefangene weitere 20 Jugendliche erhält jeder Mitgliedsverein jeweils 1 Zusatzstimme.
Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.

- 3.1.3 Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere
- Beratung und Beschlußfassung von Grundsatzfragen und Anträgen,
 - die Anhörung und Diskussion der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - die Entlastung und Neuwahl des Jugendwartes und der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - die Beschlußfassung über die Änderung der Jugendordnung.
- 3.1.4 Auf Beschluß des Jugendausschusses beruft der Jugendwart unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der jeweiligen Änderungsanträge, welche die Jugendordnung betreffen, die Vollversammlung ein.
Sie findet alle 3 Jahre vor dem ordentlichen Wahlverbandstag des VMV statt. Auf Antrag eines Drittels der Jugendgremien der VMV-Mitglieder oder eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
Die Tagungsleitung obliegt jeweils dem Jugendwart.
- 3.1.5 Anträge müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich und mit Begründung an den Jugendwart gestellt werden. Anträge können alle Stimmberechtigten stellen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der Delegierten dem zustimmt.
Änderungsanträge zur Jugendordnung (JO) können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 3.1.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
Wahlen werden offen vorgenommen., sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Wahl beantragt und von der Versammlung beschlossen wird.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem Ausschuß gegenüber schriftlich erklärt haben.

3.2 Der Jugendausschuß

- 3.2.1 Der Jugendausschuß ist für die Geschäftsführung der VJMV und die Jugendarbeit des VMV zuständig.
Er ist gegenüber der Vollversammlung der VJMV rechenschaftspflichtig.
- 3.2.2 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden jeweils für 3 Jahre gewählt.
- 3.2.3 Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Jugendausschuß selbst. Die endgültige Entscheidung bleibt der Vollversammlung vorbehalten.
- 3.2.4 Bezüglich der Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt der Jugendausschuß gemäß den entsprechenden Organen des VMV.
- 3.2.5 Der Jugendausschuß hat dem Vorstand des VMV Abschriften von Sitzungsprotokollen, Beschlüssen des jeweiligen Haushaltsplanes, Berichten der Kassenprüfer etc. Zuzuleiten.
- 3.2.6 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus dem / der
- Jugendwart/in (JW) als 1. Vorsitzenden,
 - Jugendsportwart/in (JSpW),
 - Jugendspielwart/in (JSW),
 - Jugend-Beachspielwart/in (JBSW),

- Kassenwart/in (KW),
 - Schulsportbeauftragten (SSB),
 - Jugendsprecher/in (JS).
- 3.2.7 Der Jugendausschuß tritt auf Einladung des Jugendwartes zusammen, wenn die Belange der VJMV dieses erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich Über seine Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 3.2.8 Aufgaben des Jugendausschusses sind
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 - Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung,
 - Vorschlag von Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung,
 - Sonstige Beschlüsse in Jugendangelegenheiten (Sportprogramm, Terminplanung, Jugendspielordnung u.a.),
 - Bildung von Arbeitsgruppen.
- An die Beschlüsse des Jugendausschusses ist jedes Mitglied des Jugendausschusses gebunden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendausschusses

4.1 Jugendwart/in

- Der/Die Jugendwart/in beruft und leitet die Vollversammlung und die Sitzungen des Jugendausschusses.
- Er/Sie vertritt die Interessen der VJMV gegenüber dem VMV als Mitglied seines Präsidiums und gegenüber der SJMV und DVJ.
- Er/Sie ist zusammen mit dem Kassenwart für die Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

4.2 Jugendsportwart/in

- Ihm/Ihr obliegt insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Leistungssportausschuß des VMV und dem Landestrainer die Berufung der Jugend-Auswahlmannschaften des VMV, die Betreuung der Mannschaften und die Koordinierung der Arbeit im Rahmen der Jugendförderung.

4.3 Jugendspielwart/in

- Seine/Ihre Aufgaben als Vorsitzender Jugendspielkommission regelt die Jugendspielordnung (JSPO).
- Er/Sie ist Mitglied des Spelausschusses des VMV.

4.4 Jugend-Beachspielwart/in

- Seine/Ihre Aufgaben regelt die Jugend-Beachspielordnung (JBSPPO).
- Er/Sie ist Mitglied des Beachausschusses des VMV.

4.5 Kassenwart/in

- Er/Sie ist verantwortlich für die Verwendung der Mittel gemäß Haushaltsplan.
- Ihm obliegt die Verwaltung der Mittel und die Abrechnung.
- Er/Sie unterliegt der Kassenprüfung gemäß Punkt 5.

4.6 Schulsportbeauftragte/r

- Er/Sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium (Landesschulamt).
- Er/Sie unterstützt die Organisation und Durchführung des Wettbewerbes „Jugend trainiert für Olympia“
- Er/Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Lehrwart des VMV die Weiterbildung der Sportlehrer im Volleyballsport.

5. Kassenprüfung

Die finanzielle Selbstverwaltung der VJMV, insbesondere die Amtsführung des Jugendwartes, unterliegt der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des VMV.

6. Zuständigkeit der VMV-Satzung und -Ordnungen

- 6.1 Soweit die Jugendordnung die Angelegenheiten der VJMV nicht regelt, gelten die Satzungen und Ordnungen des VMV.
- 6.2 Ergänzend gelten die Bestimmungen der VJMV und der DVJ.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Diese Jugendordnung ist durch die Vollversammlung der VJMV am 09.03.1997 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Bestätigung durch den Verbandstag des VMV am 19.4.97 in Kraft.
- 7.2 Die Jugendordnung in der Fassung vom 25.01.92 wird durch diese JO mit ihrer Inkraftsetzung ersetzt.